

90. Über die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Ansprüche, die im Ausgleichsverfahren nach dem Versailler Vertrag angemeldet sind.

Versailler Vertrag Art. 296, Anlage hierzu §§ 16, 23.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 18. Oktober 1926 i. S. F. (Bekl.) w. de M. (Kl.). IV 648/25.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, welche die italienische Staatsangehörigkeit besitzt, hat im Juli 1915 ein ihr bei dem Bankhaus B. S. & Co. in D. zustehendes Guthaben von 30188,75 M an die Beklagte überwiesen, deren damalige Inhaberin die deutsche Reichsangehörige Ehefrau B. F. war. Diese sollte das Geld für die Klägerin in Verwahrung und Verwaltung nehmen, um es auf diese Weise vor einer befürchteten Beschlagnahme durch deutsche Behörden zu schützen. Die Klägerin verlangt einen Teil des der Beklagten übertragenen Geldebetrags unter Berücksichtigung der Geldentwertung zurück. Die Beklagte hält der Klage die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs und der Unzuständigkeit des Gerichts entgegen und macht gegenüber dem Klageanspruch Gegenforderungen geltend.

Das Landgericht hat der Klage unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Verhandlung auf die prozeßhindernden Einreden beschränkt und diese durch das mit der Revision angegriffene Zwischenurteil verworfen. Die Revision der Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Die von der Beklagten erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs deckt sich mit ihrer Einrede der sachlichen Unzuständigkeit. Sie wird wie diese darauf gestützt, daß die eingeklagte Forderung dem durch den Versailler Vertrag vorgeschriebenen Ausgleichsverfahren unterliege und deswegen nur vor dem Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshof geltend gemacht werden könne (vgl. R.G.Z. Bd. 107 S. 76, Bd. 108 S. 53).

Die beiden Vorderrichter sind davon ausgegangen, daß sie von sich aus zu prüfen hätten, ob die Forderung der Klägerin ausgleichspflichtig ist, da hiervon die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte abhängt. Beide sind zur Verneinung der Ausgleichspflichtigkeit gelangt. Das Berufungsgericht deshalb, weil die Klägerin, deren Forderung vor dem Kriege mit Italien fällig geworden sei (Fall des Art. 296 Nr. 1 des Versailler Vertrags), zur Zeit des Friedensschlusses, am 10. Januar 1920, nicht in Italien, sondern in Düsseldorf gewohnt habe. Die Voraussetzung der beiden Vorderrichter, daß das angegangene ordentliche Gericht zur Entscheidung über die Ausgleichspflichtigkeit der eingeklagten Forderung berufen und verpflichtet sei, kann jedoch im vorliegenden Falle, in dem die beteiligten Ausgleichsämler, das italienische Gläubigeramt und das deutsche Schuldneramt, über die Ausgleichspflichtigkeit der Forderung verhandelt haben, nicht als zutreffend anerkannt werden.

Sind die beteiligten Ausgleichsämler darüber einig geworden, daß eine zum Ausgleichsverfahren angemeldete Forderung nicht unter Art. 296 Nr. 1—4 fällt, und ist ihre gemeinsame Entscheidung auch nicht nach § 20 der Anlage zu Art. 296 durch einen Spruch des Gemischten Schiedsgerichtshofs aufgehoben worden, so kann der Gläubiger nach § 23 der Anlage seine Forderung vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Diese sind an die gemeinsame Entscheidung der Ämler gebunden. Ihre sachliche Zuständigkeit steht damit fest. Haben sich dagegen die beteiligten Ausgleichsämler über die Ausgleichspflichtigkeit der Forderung nicht geeinigt, dann ist nach

§ 16 der Anlage der Gemischte Schiedsgerichtshof zuständig, sofern nicht die Parteien sich einem von ihnen bestellten Schiedsgericht unterworfen haben oder das Gläubigeramt das ordentliche Gericht am Wohnsitz des Schuldners um die Entscheidung ersucht. Der Gläubiger ist hierzu nicht berufen. Für seine Klage ist ohne das Eingreifen des Gläubigeramts das ordentliche Gericht nicht zuständig.

Die entscheidende Frage ist daher hier die, ob das italienische Gläubigeramt und das deutsche Schuldneramt zu einer Einigung darüber gelangt sind, daß die Forderung der Klägerin nicht ausgleichspflichtig ist. Trifft dies zu, dann ist das ordentliche Gericht zuständig, im anderen Falle der Deutsch-Italienische Gemischte Schiedsgerichtshof, da die Parteien keine Vereinbarung über ein Schiedsgericht getroffen haben und kein Ersuchen des Gläubigeramts erfolgt ist. In beiden Fällen ist kein Raum für eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts über die Ausgleichspflichtigkeit.

(Es wird dann ausgeführt, daß es zu einer solchen Einigung nicht gekommen ist.)

Die Klägerin hat die Klage vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof nicht erhoben. Die hierfür in Art. 21 b der Prozeßordnung des Deutsch-Italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofs angeordnete Klagfrist ist längst verstrichen. Dadurch ist aber die Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofs nicht beseitigt worden. Durch die Unterlassung der rechtzeitigen Klagerhebung vor dem ausschließlich zuständigen Schiedsgerichtshof kann die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht begründet werden. Überdies kann der Gemischte Schiedsgerichtshof nach Art. 2 der Prozeßordnung auch nach Fristablauf eingereichte Klagen noch zulassen, sofern er die Verspätung durch höhere Gewalt oder schwerwiegende besondere Umstände für entschuldigend hält.

Schließlich kann noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Regelung der Zuständigkeit im Ausgleichsverfahren nur zugunsten der ausländischen Gläubiger erfolgt und diesen deswegen auch die Befugnis verblieben ist, ihre Ansprüche vor den deutschen Gerichten zu verfolgen. Dies hat das Reichsgericht in *RGZ.* Bd. 108 S. 50

für den Fall des Art. 304b Abs. 2 des Versailler Vertrags angenommen. Dort handelte es sich aber nicht um eine ausschließliche Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofs. Für den ausländischen Gläubiger ist die Zuständigkeit seiner Landesgerichte aufrecht erhalten worden. Das Ausgleichsverfahren ist dagegen für alle Gläubiger gleichmäßig geregelt. Ihre Ansprüche werden dem Ausgleichsverfahren ohne Rücksicht darauf unterworfen, welchem Staate der einzelne Gläubiger angehört. Für alle Gläubiger sind die nach Art. 296 Abs. a des Versailler Vertrags zur Durchführung des Ausgleichsverfahrens bestimmten Sicherheitsvorschriften zu erlassen.

Hiernach ist die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit begründet.